

BGer 9C 493/2016 vom 25. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_493_2016

FR: TF 9C 493/2016 du 25 juillet 2016

IT: TF 9C 493/2016 del 25 luglio 2016

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.07.2016 9C 493/2016 (9C_493/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 25.07.2016 9C 493/2016
(9C_493/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
25.07.2016 9C 493/2016 (9C_493/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_493/2016
Urteil vom 25. Juli 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als
Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte A._____,
vertreten durch B._____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des
Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2016. Nach Einsicht in die
Eingabe des A._____ vom 30. Mai 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2016, in welcher er ausführte,
"diese erste Einsprache zur Deponierung" einzureichen, damit er die Beschwerdefrist nicht
verpasse, wobei er sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werde, ob er daran
festhalte, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 1. Juni 2016, mit welcher A._____
unter anderem auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die dem Bundesgericht von der
Vorinstanz übermittelte Eingabe des A._____ an das kantonale Gericht vom 30. Mai
2016, in Erwägung, dass innert der gemäss Art. 44 - 48 und Art. 100 Abs. 1 BGG am 22.
Juni 2016 abgelaufenen, nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist keine weiteren Eingaben
erfolgt sind, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem einen
eindeutigen Beschwerdewillen erkennen lassen muss und die Begehren sowie deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die lediglich "zur Deponierung" und
Wahrung der Beschwerdefrist erfolgte, sich in keiner Weise inhaltlich mit dem
angefochtenen Entscheid auseinandersetzen Eingabe vom 30. Mai 2016 keinen
eindeutigen Beschwerdewillen erkennen lässt und auch die übrigen gesetzlichen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist
und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten
verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. Juli 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.